

2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. 3. 2005 (GVBI. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 10. 2005 (GVBI. S. 674), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. 6. 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2005 (GVBI. I. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am 15. 1. 2007 folgende 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung beschlossen, die hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Laubach in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Artikel II

§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Neufassung:

2. Jeweils ein Mitglied der nicht bereits aufgrund von Abs. 1 Ziffer 1 vertretenen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, das von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen ist, mit beratender Stimme.

§ 7 Abs. 1 Ziffer 3 wird neu eingefügt:

3. Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister und in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
 - b) der 1. Stadtrat und ein weiteres Mitglied des Magistrates, das von diesem zu benennen ist oder in Vertretung von ihnen bestimmte Mitglieder des Magistrats.

Artikel III

Die vorstehenden Änderungen der Eigenbetriebssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laubach, 26. Januar 2007

Der Magistrat der Stadt Laubach
Spandau, Bürgermeister